



Verkaufs- und Reparaturbedingungen für Flurförderzeuge, Hydraulikeinheiten, Ersatzteile, Austauschseinheiten, Kehr- und Reinigungstechnik sowie sonstiger Leistungen

I. Gestaltungsbereich

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Reparaturbedingungen liegen dem Verkauf von Neugeräten, Gebrauchsgütern, Ersatzteilen und Austauschseinheiten und der Durchführung von Reparaturen durch die Ferdinand Schultz Nachfolger Fördertechnik GmbH (nachstehend FSN), zugrunde, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Bestimmungen des Vertragspartners (nachstehend Auftraggeber) werden nur dann und insoweit für das einzelne Liefergeschäft verbindlich, als die FSN der Geltung bestimmter Regelungen schriftlich zustimmt. Sie gelten gegenüber

- a. Einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages mit der FSN in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer gemäß § 14 BGB)
- b. Und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Keine Anwendungen finden diese AGB auf Miet- und damit verbundene Serviceleistungen, die von der FSN erbracht werden. Für sie gelten gesonderte Bestimmungen.

II. Vertragsabschluss

1. Das Angebot der FSN ist bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt in der Regel mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Durchführung des Auftrages durch die FSN zustande. Ist dem Auftraggeber für die Annahme des Angebotes eine Frist gesetzt, kommt ein Vertrag nur bei fristgerechter Annahme zustande. Im Falle der nicht fristgerechten oder nicht übereinstimmenden Annahme durch den Auftraggeber kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen übereinstimmenden Auftragsbestätigung durch FSN zustande.

III. Lieferungen und Leistungen

Die vertraglichen Verpflichtungen der FSN ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, Gewichtsdü Maßangaben, wie Geschwindigkeiten, Brennstoffverbrauch und Bedienungskosten sind ca. -Werte mit Toleranzspannen und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

Die Beschaffenheit der Liefergegenstände ergibt sich aus dem Vertrag. Sie wird nicht garantiert. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Auf Einsatz- oder Umgebungsbedingungen (z.B. besondere Umwelt- und Standortanforderungen), die von den Normbedingungen der FSN-Verkaufsunterlagen abweichen, hat der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. Mangels eines solchen Hinweises sind die vorgenannten Normbedingungen von der FSN oder der Hersteller maßgeblich.

Kostenangaben, Zeichnungen und technische Unterlagen oder andere technische Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von der FSN genutzt werden, außer für Aufstellung, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung des Liefergegenstandes, oder kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. An sämtlichen Unterlagen behält sich die FSN die Eigentums- und Urheberrechte vor.
Die FSN behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern nicht der Liefergegenstand unter Berücksichtigung der mitgeteilten Verwendung eine grundlegende Änderung erfährt.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Preise
Maßgebend sind die von der FSN genannten Preise. Nur im nichtkaufmännischen Verkehr ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk bzw. Lager ausschließlich Verpackung.
Liegt der Auftragswert unter 50,00 € so ist die FSN berechtigt, 10,00 € Bearbeitungsgebühr zu berechnen.
Die FSN behält sich im kaufmännischen Rechtsverkehr das Recht vor, den Preis, bis zu der Höhe des am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültigen Verkaufspreises, anzuhoben.

2. Fälligkeit
Mangels besonderer Vereinbarungen haben die Zahlungen des Auftraggebers innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von der FSN benanntes Konto zu erfolgen.
Die Kosten der Diskontierung und Einziehung, insbesondere von Schecks, sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die gesetzlichen Fälligkeitsszinsen bis zum Verzugsbeginn und anschließend die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Zahlungsverzug
Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen betrübter und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, sowie die Aufrechnung damit, ist ausgeschlossen.
Wenn die FSN befürchten muss, den Kaufpreis vom Auftraggeber nicht rechtzeitig oder vollständig zu erhalten, ist sie berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen mit Erhebung der Unsicherheitsreine zu verweigern, bis die fällige Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist. Hat der Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet, kann die FSN vom Vertrag zurücktreten.

V. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Übernahme ab der FSN zur Verfügung steht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers voraus.
Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Ausserparieren sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Krieg, Aufstand, Embargo, Naturkatastrophen), die nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von der FSN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die FSN in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
Dem Auftraggeber wird gestattet, geringere Kosten für die Lagerung des Liefergegenstandes nachzuweisen. Die FSN ist jedoch berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist, anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Auftraggeber nach Ablauf der Verzögerung auf der Grundlage der vereinbarten Lieferbedingungen und unter Vereinbarung einer neuen Lieferfrist erneut zu beliefern.

VI. Verpackung

1. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist bei solchen Verpackungen ausgeschlossen, für die ein Duales System der Abfallbeseitigung („der Grüne Punkt“) oder ähnliches eingerichtet wurde, das von der zulässigen Behörde nach der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt ist. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit von der FSN gemäß der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, das Verpackungsmaterial beizubehalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben.
2. Soweit die FSN mit dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungspauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchte Verpackung einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsordnung gewährleistet.

VII. Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt ab Werk, und zwar entweder durch Übernahme durch den Auftraggeber oder durch Versand. Wenn zum festgelegten Liefertermin durch den Auftraggeber oder einen Bevollmächtigten des Auftraggebers die Übernahme

nicht erfolgt, so gilt die FSN als ermächtigt, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu versenden. Im Falle der Übernahme und im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand von der FSN dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten bzw. dem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben worden ist.

Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.
Kommt der Auftraggeber in Annahme- oder Zahlungsverzug oder lehnt er die Annahme der bestellten Lieferung ernsthaft und endgültig ab, so ist die FSN berechtigt, nach schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Angeforderte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII dieser Bedingungen anzunehmen, sofern diese Mängel nicht erheblich sind. Im Übrigen sind die vereinbarten Lieferklauseln nach den bei Vertragsabschluss geltenden Rechtsgrundlagen auszulegen. Fehlt es an einer besonderen Vereinbarung, so gilt die Lieferklausel „ab Werk“.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die FSN behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann fort, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Auftraggeber rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.

3. Der Auftraggeber darf für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

4. Über Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber die FSN unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen oder deren Gebrauch entgeltlich Dritten zu überlassen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung oder Gebrauchtüberlassung an die FSN in Höhe des Rechnungswertes der Erstveräußerung der Vorbehaltsware zuzüglich 20% ab.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FSN zur Rücknahme nach schriftlicher Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass die Rücknahme automatisch den Rücktritt von dem Liefervertrag bedeutet. In diesem Fall ist der Ablauf der Lieferfrist gemehmt. Die FSN behält sich vor, nach Behebung des Leistungshindernisses oder Leistung einer Sicherheit den Auftraggeber unter erneuter Geltung und Fortlauf der vereinbarten Lieferfrist zu beliefern.

IX. Haftung für Sach- und Rechtsmängel, Gewährleistungsverjährung

1. Gewährleistungsfrist

Für im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandene Sachmängel der Flurförderzeuge und sonstiger Maschinen, Anbaugeräte oder Ausstattungen leistet FSN jeweils für die Dauer von 12 Monaten, längstens jedoch für 1800 Betriebsstunden Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung beim Endkunden.

Verzögert sich die Übernahme oder der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für gelieferte Ersatz- und Austauschteile sowie für durchgeführte Reparaturen leistet FSN ebenfalls 12 Monate, längstens jedoch 1800 Betriebsstunden Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum des Einbaus beim Endkunden. Die Gewährleistungsfrist wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Für gebrauchte Gegenstände wird keine Gewähr übernommen.

2. Untersuchungsfrist

Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen des Auftraggebers – mit Ausnahme solcher aus Werkverträgen – setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachkommen ist. Festgestellte Sachmängel hat der Betreiber unverzüglich schriftlich der FSN anzuzeigen.

3. Umfang der Gewährleistung

Entspricht der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht der vereinbarten Beschaffenheit, umfasst der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers nach Wahl von der FSN und der Empfehlung des Herstellers die unentgeltliche Ersatzteillieferung oder die unentgeltliche Nachbesserung derjenigen Teile, die unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt sind.

Zur Vornahme aller billigen Ermessen nach notwendig erscheinenden Nachbesserungsmaßnahmen oder Ersatzteillieferungen hat der Auftraggeber die FSN stets die erforderliche Zeit und die Gelegenheit zu gewähren, sonst ist die FSN von der Nacherfüllung befreit.

Die FSN trägt im Fall der Nacherfüllung alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen.

4. Haftungseinschränkungen

Für Sachmängel, die durch Gewaltwirkung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Reparatur durch nicht von der FSN autorisiertes bzw. geschultes Personal, die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneter Spezifikation und nicht von der FSN gelieferte Teile, verursacht worden sind, leistet die FSN keine Gewähr. Die FSN übernimmt weiterhin keine Gewähr für Verschleißteile und für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß beruhen.

5. Nebenverpflichtungen

Wenn durch Verschulden von der FSN der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter vor oder nach Vertragsabschluss liegender Beratung sowie infolge der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen nicht vertragsgerecht verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelung des Abschnittes X dieser Bedingungen.

X. Recht des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung und sonstiger Haftung

1. Leistungshindernisse

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der FSN vor Gefahrübertragung die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Ist die FSN erkennbar nur vorübergehend an der Leistung gehindert, ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die FSN nicht in angemessener Frist nach Wegfall des Lieferhindernisses liefert.

2. Teillieferung

Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Liefergegenstände die Auslieferung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern. Bei der Ermittlung der Wertminderung ist § 441 Abs. 3 BGB zu beachten, wobei für die Wertminderung allein das Nutzungsinteresse des Auftraggebers maßgeblich ist.

3. Haftungsausschluss

Ausgeschlossen sind alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind z.B. Ersatz von Nutzungs- oder Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FSN.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Inhalt der unwirksamen Bestimmungen ist durch Umdeutung so auf das gesetzlich zulässige Maß zurückzuführen, dass der mit ihnen erstrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Hilfsweise sind durch einvernehmliche Regelungen zu ersetzen, die diesen Erfolg möglichst weitgehend sicherstellen.

XII. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Scheckprozesse, sowie für Verfahren wegen Erlas eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist Rostock.
Erfüllungsort für die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen sind die Standorte der FSN.